

Diesen Erfordernissen wurde entsprochen und den gesellschaftlichen Gerichten das Recht eingeräumt, als Erziehungsmaßnahme auch eine Geldbuße von 5 bis 50 M oder bei Eigentums vergehen oder Eigentums Verfehlungen eine Geldbuße bis zum dreifachen Wert des verursachten Schadens, höchstens jedoch 150 M, aufzuerlegen.

3. Ausgehend vom Wesen der Tätigkeit der Konflikt- und Schiedskommissionen, muß in jeder Beratung eine erzieherische Auseinandersetzung mit dem Rechtsverletzer im Vordergrund stehen — in der Regel unter Mitwirkung von Bürgern aus seinem Arbeits- bzw. Wohnbereich —, seine Selbsterkenntnis und seinen Willen zu gesellschaftsgemäßem Verhalten zu formen und zu festigen (§10 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 GGG). Die Arbeit der Konflikt- und Schiedskommissionen wird nicht einfacher und leichter, weil jetzt der Ausspruch einer Geldbuße möglich ist. Die Geldbuße kann und wird niemals das vorrangige oder gar alleinige Mittel sein, um die Probleme bei der Erziehung und Selbsterziehung, bei der Weiterentwicklung und Festigung des sozialistischen Bewußtseins zu lösen.
4. Die Anwendung von Erziehungsmaßnahmen im Ergebnis der Beratung ist nicht zwingend vorgeschrieben. Die jahrelangen Erfahrungen beweisen, daß der Ausspruch von Erziehungsmaßnahmen nicht in jedem Fall notwendig und bei bestimmten Rechtsverletzungen sogar der Ausnahmefall ist. Deshalb kann das gesellschaftliche Gericht nach Durchführung der Beratung von Erziehungsmaßnahmen absehen, wenn das Verhalten des Bürgers gezeigt hat, daß er seinen Fehler eingesehen und begonnen hat, ihn zu überwinden. Bei Beleidigungssachen und Hausfriedensbruch soll das gesellschaftliche Gericht auf eine Aussöhnung zwischen dem beschuldigten Bürger und dem Antragsteller hinwirken, wenn diese den zugrunde liegenden Konflikt löst und die Beziehungen im Zusammenleben der Bürger fördert. Wird eine **Aussöhnung** erreicht, kann von Erziehungsmaßnahmen abgesehen werden.
5. Es wird vorwiegend darauf orientiert, daß der Rechtsverletzer freiwillig Verpflichtungen zur Wiedergutmachung und Bewährung übernimmt. Deshalb wurden in den gesetzlichen Bestimmungen für die gesellschaftlichen Gerichte alle Erziehungsmaßnahmen, soweit sie Verpflichtungen zu Leistungen darstellen, so gefaßt, daß die eigene freiwillige Verpflichtung hervorgehoben wird, jedoch auch die Möglichkeit vorgesehen ist, eine Verpflichtung zu der entsprechenden Leistung aufzuerlegen (§ 26 SchKO, § 34 KKO).
6. Die gesellschaftlichen Gerichte sind gem. Art. 96 Abs. 1 der Verfassung und nach § 2 Abs. 2 GGG in ihrer Rechtsprechung unabhängig und an keine Weisungen gebunden. Sie prüfen eigenverantwortlich, ob der Bürger die Redits Verletzung begangen hat. Dabei prüfen sie auch, ob geltend gemachte Schadensersatzanträge oder andere zivilrechtliche Ansprüche begründet sind. Die Konflikt- und Schiedskommissionen ent-